

## 2. Satzung vom 19.12.2002

zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Entgelten für die  
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
**-Entgeltssatzung Wasserversorgung-**  
der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim  
vom 24.04.1996

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

§ 9 Abs. 4 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Ist anstatt einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl nur die maximale Höhe der baulichen Anlage festgelegt, so erfolgt die Berechnung der Baumassenzahl durch eine Vervielfachung der überbaubaren Fläche mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe, wobei die sich hieraus ergebende Baumasse durch die Grundstücksgröße zu dividieren ist. Die sich hieraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen und auf eine Nachkommastelle zu runden.

### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Bad Sobernheim, den 19.12.2002

  
(Hans-Georg Jannick)  
Bürgermeister

(S)



### **Hinweis auf die Rechtsfolge**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.